

<p style="text-align: center;">Entscheidungssammlung „Eingruppierungsrecht des öffentlichen Dienstes“</p>	<p style="text-align: center;">Urteil 686</p>
<p>BVerwG Beschluss vom 08.10.1997 – BVerwG 6 P 9.95 – bearbeitet von Klaus Krasemann, Münster</p>	<p style="text-align: center;">EEöD</p>

Stichwörter:

Die vertretungsweise Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit sowie die vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit unterliegt der Mitbestimmung.

Anmerkung des Bearbeiters:

Die Entscheidung erging zum Bundespersonalvertretungsgesetz (BPersVG)

Hinweis des Bearbeiters:

Bei dem vorliegenden Beschluss handelt es sich um den Originaltext. Der Beschluss wurde vom Bearbeiter in drei Spalten aufgeteilt. Die im Text gefetteten Stellen wurden durch den Bearbeiter hervorgehoben. Weiterhin stammen die kursiv gesetzten Anmerkungen sowie die Hinweise auf die Entscheidungssammlung „**EEöD**“ vom Bearbeiter.

Entscheidungssammlung „Eingruppierungsrecht des öffentlichen Dienstes“	Urteil 686
BVerwG Beschluss vom 08.10.1997 – BVerwG 6 P 9.95 – bearbeitet von Klaus Krasemann, Münster	EEöD

Die vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit an Angestellte unterliegt einschließlich der vertretungsweisen Übertragung der Mitbestimmung des Personalrats.

Bei Vertretungsregelungen gilt dies jedoch nur, soweit die Übertragung nicht bereits durch den Geschäftsverteilungs- und/oder Vertretungsplan der Dienststelle vorweggenommen ist.

Bundesverwaltungsgericht
Beschluss vom 8.10.1997 – BVerwG 6 P 9.95 –

2. Instanz: Oberverwaltungsgericht Münster
Beschluss vom 8.5.1995 – OVG 1 A 1247/93.PVB –

Tenor:

Die Rechtsbeschwerde des Beteiligten gegen den Beschluss des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen - Fachsenat für Bundespersonalvertretungssachen - vom 8. Mai 1995 wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, dass die im Ausspruch des Beschwerdegerichts enthaltene Feststellung wie folgt neu gefasst wird:

Es wird festgestellt, dass die vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit an Angestellte - einschließlich der vertretungsweisen Übertragung - der Mitbestimmung des Antragstellers unterliegt, bei Vertretungsregelungen jedoch nur, soweit die Übertragung nicht bereits durch den Geschäftsverteilungs- und/oder Vertretungsplan der Dienststelle vorweggenommen ist.

Der Gegenstandswert wird für das Rechtsbeschwerdeverfahren auf 8 000 DM festgesetzt.

		Gründe:
		I.
	1	I. Die Verfahrensbeteiligten streiten darüber, ob die vorübergehende vertretungsweise Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit an Angestellte der Mitbestimmung unterliegt.
	2	Durch Verfügung vom 05. und 15. Mai 1992 übertrug der beteiligte Leiter eines Kreiswehrrersatzamtes den Angestellten U. und A. mit Wirkung vom 01. März 1992 und bis auf weiteres „die höherwertigen Tätigkeiten der Vergü-

Entscheidungssammlung „Eingruppierungsrecht des öffentlichen Dienstes“	Urteil 686
BVerwG Beschluss vom 08.10.1997 – BVerwG 6 P 9.95 – bearbeitet von Klaus Krasemann, Münster	EEöD

		<p>tungsgruppe VII Fallgruppe 1 a Teil I“ sowie durch weitere Verfügung vom 12. Oktober 1992 dem Angestellten S. für die Zeit vom 01. Oktober 1992 bis zum 31. März 1993 „die höher zu bewertenden Tätigkeiten der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 1 a Teil I“. Der antragstellende Personalrat rügte daraufhin mit zwei Schreiben vom 05. und 12. Oktober 1992, dass in den genannten Fällen die erforderliche Zustimmung nicht eingeholt worden sei; für den Fall, dass der Beteiligte an den Maßnahmen festhalten wolle, bat der Antragsteller um unverzügliche Einleitung des Mitbestimmungsverfahrens. Demgegenüber verblieb jedoch der Beteiligte bei der Ansicht, dass die vorübergehende vertretungsweise Übertragung höherwertiger Tätigkeiten nicht mitbestimmungspflichtig sei.</p>
	3	<p>Der Antragsteller hat daraufhin das personalvertretungsrechtliche Beschlussverfahren eingeleitet. Unter Berufung auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesarbeitsgerichts hat er beantragt festzustellen, dass die Übertragung höherwertiger Tätigkeiten an die genannten Angestellten seiner Mitbestimmung unterlegen habe.</p>
	4	<p>Der Beteiligte ist dem entgegengetreten. In Übereinstimmung mit dem Bundesministerium der Verteidigung hat er vorgetragen: Zur vorübergehenden und nur vertretungsweise vorgesehenen Übertragung höherwertiger Tätigkeiten komme es in seiner Behörde regelmäßig, wenn auch zeitlich nicht so lange wie in den hier vorausgegangenen Fällen. Oftmals bestehe rein tatsächlich kein Raum zur Durchführung eines Mitbestimmungsverfahrens. Bei plötzlichen Ausfällen, z. B. infolge Krankheit, müsse mit einer Übertragung der Tätigkeit an andere Beschäftigte reagiert werden können, weil sonst der Dienstbetrieb ins Stocken gerate.</p>
	6	<p>Das Verwaltungsgericht hat dem Antrag durch Beschluss vom 02. März 1993 stattgegeben. Hiergegen hat der Beteiligte Beschwerde eingelegt. In Beschwerdeverfahren hat der Antragsteller nach Erledigung der konkreten Vorgänge seinen Antrag umgestellt und beantragt,</p> <p style="text-align: center;">festzustellen, dass die vorübergehende oder vertretungsweise Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit an Angestellte seiner Mitbestimmung</p>

Entscheidungssammlung „Eingruppierungsrecht des öffentlichen Dienstes“	Urteil 686
BVerwG Beschluss vom 08.10.1997 – BVerwG 6 P 9.95 – bearbeitet von Klaus Krasemann, Münster	EEöD

		unterliege.
	7	Durch Beschluss vom 08. Mai 1995 hat das Oberverwaltungsgericht die Beschwerde des Beteiligten zurückgewiesen und den Beschlussausspruch dem im Beschwerdeverfahren geänderten Antrag des Antragstellers angepasst. Zur Begründung hat das Beschwerdegericht auf den Beschluss des erkennenden Senats vom 22. Oktober 1991 - BVerwG 6 ER 502.91 - verwiesen. Darin habe dieser sich nach Anrufung des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes durch das Bundesarbeitsgericht unter Aufgabe früherer Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Beschluss vom 03. Juni 1977 - BVerwG 7 P 8.75 - BVerwGE 54, 91 -) der Auffassung des Bundesarbeitsgerichts angeschlossen. Eine Mitbestimmung sei dort nicht nur für die Fälle der v o r ü b e r g e h e n d e n Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit angenommen worden, sondern ausdrücklich auch für Fälle der v e r t r e t u n g s w e i s e n Übertragung einer höher oder niedriger zu bewertenden Tätigkeit.
	8	Hiergegen richtet sich die Rechtsbeschwerde des Beteiligten, die das Beschwerdegericht wegen grundsätzlicher Bedeutung der Frage zugelassen hat, ob die Übertragung höher zu bewertender Tätigkeiten auch in Vertretungsfällen der Mitbestimmung unterliege. Der Beteiligte rügt eine unrichtige Anwendung des § 75 Abs. 1 Nr. 2 BPersVG. Er beantragt, die Beschlüsse des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen - Fachsenat für Bundespersonalvertretungssachen - vom 08. Mai 1995 und des Verwaltungsgerichts Münster - Fachkammer für Personalvertretungssachen (Bund) - vom 02. März 1993 aufzuheben und den Antrag abzulehnen.
	9	Zur Begründung trägt er vor: Die frühere, inzwischen aufgegebene Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sei möglicherweise insofern, als sie bei der Auslegung an den Wortlaut des § 75 Abs. 1 Nr. 2 BPersVG angeknüpft habe, nicht absolut überzeugend gewesen. Von der Interessenlage her sei sie jedoch richtig. Die Mitbestimmung des Personalrats in plötzlich eintretenden Vertretungsfällen lasse Störungen der Funktionstüchtig-

Entscheidungssammlung „Eingruppierungsrecht des öffentlichen Dienstes“	Urteil 686
BVerwG Beschluss vom 08.10.1997 – BVerwG 6 P 9.95 – bearbeitet von Klaus Krasemann, Münster	EEöD

		keit der Verwaltung befürchten, weil sich dann eine rechtzeitige Beteiligung des Personalrats nicht durchführen lasse und dienstlichen Erfordernissen wirksam nur noch über vorläufige Regelungen im Sinne des § 69 Abs. 5 BPersVG Rechnung getragen werden könne. Auch sei in derartigen Fällen ein Grund für die Beteiligung des Personalrats nicht gegeben.
	10	Der Antragsteller tritt der Rechtsbeschwerde entgegen und verteidigt den angefochtenen Beschluss.
	11	Der Oberbundesanwalt beteiligt sich am Verfahren. Übereinstimmend mit dem Bundesministerium des Innern hält er bei jeder Art der nur vorübergehenden Übertragung höherwertiger Tätigkeiten die Mitbestimmung nach § 75 Abs. 1 Nr. 2 BPersVG für nicht gegeben. Die Regelung müsse vor dem systematischen Hintergrund ausgelegt werden, dass in ihr nur die in einem Arbeitsverhältnis möglichen Maßnahmen zusammengefasst würden, die für das Arbeitsentgelt des Beschäftigten Bedeutung hätten. Die Personalvertretung solle an Maßnahmen beteiligt werden, die Änderungen des Vergütungs- oder Lohnanspruchs des Beschäftigten zur Folge hätten. Der Mechanismus, dass sich der Zuweisung einer höher zu bewertenden Tätigkeit automatisch eine Höhergruppierung anschließe, sei gerade bei der nur vorübergehenden und insbesondere auch bei der vertretungsweisen Übertragung höherwertiger Tätigkeiten nicht gegeben. Bei der Auslegung sei ferner zu berücksichtigen, dass die Funktionsfähigkeit der Verwaltung berührt sei. Vertretungsregelungen stellten sich auch als eine arbeitsorganisatorische Maßnahme dar, die schwerpunktmäßig die Aufgabenerfüllung betrafen. Es gehe nicht an, dass Vertretungsregelungen in praktisch allen Vertretungsfällen durch vorläufige Regelungen im Sinne von § 69 Abs. 5 BPersVG umgesetzt werden müssten, was überdies nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats nicht ohne weiteres möglich sei.
		II.
	12	Die Rechtsbeschwerde ist zulässig, jedoch nicht begründet. Die Mitbestimmung nach § 75 Abs. 1 Nr. 2 BPersVG ist auch in Fällen der nur vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit gegeben, und zwar auch in

Entscheidungssammlung „Eingruppierungsrecht des öffentlichen Dienstes“	Urteil 686
BVerwG Beschluss vom 08.10.1997 – BVerwG 6 P 9.95 – bearbeitet von Klaus Krasemann, Münster	EEöD

		Vertretungsfällen, soweit die Vertretung nicht bereits durch den Geschäftsverteilungs- und/oder Vertretungsplan der Dienststelle vorwegnehmend geregelt ist. Nur klarstellend ist der Beschlusausspruch wegen dieser zwischen den Verfahrensbeteiligten nicht umstrittenen Einschränkung neugefasst worden.
	13	1. Die Rechtsbeschwerde ist aufgrund der Zulassung durch das Beschwerdegericht in vollem Umfang eröffnet. Dem Beschlusausspruch ist nicht zu entnehmen, dass die Zulassung der Rechtsbeschwerde auf die Klärung der Frage beschränkt sein solle, ob die vorübergehende <i>vertretungsweise</i> Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit nach § 75 Abs. 1 Nr. 2 BPersVG der Mitbestimmung unterliegt. Eine Beschränkung der Zulassung der Rechtsbeschwerde ist um so weniger anzunehmen, als der Antragsteller mit seinem Antrag im Beschwerdeverfahren zu erkennen gegeben hat, dass ihm an einer Klärung der Rechtsfrage gelegen ist, dass auch in Vertretungsfällen keine Abweichung vom Grundsatz der Mitbestimmungspflichtigkeit der vorübergehenden Übertragung höher zu bewertender Tätigkeiten gilt.
	14	2. Dem Antrag fehlt weder das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis noch das Feststellungsinteresse. Auch nach Erledigung des Anlasses für den konkreten Beteiligungsstreit durfte der Antragsteller im Beschwerdeverfahren seinen Antrag noch auf eine Feststellung zu den hinter dem anlassgebenden Streitfall stehenden konkreten Rechtsfragen umstellen (stRspr, vgl. Beschluss vom 02. Juni 1993 - BVerwG 6 P 3.92 - m.w.N.). Zwar hat nach den Tatsachenfeststellungen des Beschwerdegerichts bei den ursprünglich strittig gewesenen Fällen eine vertretungsweise Übertragung höher zu bewertender Tätigkeiten nicht vorgelegen. Denn Auslöser dieser personellen Maßnahmen war hier ausschließlich die Einrichtung einer dritten Musterungskommission und nicht etwa die vertretungsweise Übertragung von Tätigkeiten, die sonst einem anderen Beschäftigten übertragen sind. Die Frage der Mitbestimmung bei der vertretungsweisen Übertragung höher zu bewertender Tätigkeiten hat also nicht tatsächlich „hinter dem anlassgebenden Streitfall“ gestanden. Der Beigeladene hatte sich jedoch aus Anlass dieser Fälle dem Antragsteller gegenüber speziell darauf berufen, dass es sich bei der „vorübergehenden

Entscheidungssammlung „Eingruppierungsrecht des öffentlichen Dienstes“	Urteil 686
BVerwG Beschluss vom 08.10.1997 – BVerwG 6 P 9.95 – bearbeitet von Klaus Krasemann, Münster	EEöD

		vertretungsweisen Übertragung höher zu bewertender Tätigkeiten nicht um eine mitbestimmungspflichtige Maßnahme“ handle. Daher war die Frage nach der Mitbestimmungspflichtigkeit der vertretungsweisen Übertragung höher zu bewertender Tätigkeiten schon aus Anlass der umstrittenen gewesenen Maßnahmen zwischen den Beteiligten des vorliegenden Verfahrens konkret strittig geworden. Diese Frage kann sich zwischen ihnen auch jederzeit mit mehr als nur geringfügiger Wahrscheinlichkeit in erheblicher Weise erneut als strittig stellen. Die Fortführung des Verfahrens kann daher einer umfassenden und verbindlichen Klärung der in vergleichbaren und ähnlichen Fällen bestehenden Befugnisse des Antragstellers dienen. Dies muss zur Annahme des Rechtsschutzbedürfnisses und des Feststellungsinteresses ausreichen; es kann insbesondere nicht die Rede davon sein, dass die Beteiligten das Beschlussverfahren in willkürlicher Weise dazu missbrauchten, vom Gericht ein Gutachten zu einer abstrakten Rechtsfrage einzuholen.
	15	3. Mit Beschluss vom 22. Oktober 1991 - BVerwG 6 ER 502.91 - hat der Senat entschieden, dass er nicht an der vom 7. Senat des Bundesverwaltungsgerichts vertretenen Rechtsauffassung festhalte, wonach die vorübergehende oder vertretungsweise Übertragung einer höher oder niedriger zu bewertenden Tätigkeit an einen Angestellten nicht der Mitbestimmung des Personalrats unterliege; er schließe sich der Rechtsauffassung des Bundesarbeitsgerichts in dem Vorlegungsbeschluss vom 18. Juni 1991 - 1 ABR 56/90 (A) - EEöD 1488 an, wonach gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 2 BPersVG auch derartige Maßnahmen mitbestimmungspflichtig seien. An dieser Auffassung ist festzuhalten, jedoch ist klarstellend darauf hinzuweisen, dass sich diese Anschließung nicht auf Vertretungsregelungen in Geschäftsverteilungs- und/oder Vertretungsplänen bezieht. Die Vorlage des Bundesarbeitsgerichts hatte Vertretungsfälle nicht zum Gegenstand. Daher reicht es für das Verfahren vor dem Gemeinsamen Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes aus, die frühere Auffassung des 7. Senats aufzugeben. Der Abgrenzung für die Vertretungsfälle bedurfte es seinerzeit noch nicht.
	16	Der Rechtsauffassung des Bundesarbeitsgerichts ist für die Fälle der vorübergehenden Übertragung einer höher

Entscheidungssammlung „Eingruppierungsrecht des öffentlichen Dienstes“	Urteil 686
BVerwG Beschluss vom 08.10.1997 – BVerwG 6 P 9.95 – bearbeitet von Klaus Krasemann, Münster	EEÖD

		<p>oder niedriger zu bewertenden Tätigkeit an einen Angestellten grundsätzlich zuzustimmen. Das schließt die vertretungsweise Übertragung derartiger Tätigkeiten von personalvertretungsrechtlicher Relevanz ein, soweit sie im Einzelfall aus besonderem Anlass außerhalb des Geschäftsverteilungs- und/oder Vertretungsplanes erfolgt. Der Mitbestimmungstatbestand ist nicht nur auf die dauerhafte Übertragung dieser Tätigkeiten angelegt. Sämtliche Auslegungsmethoden sprechen gegen diese Auffassung. Praktikabilitätsfragen, die Aufgabenerfüllung oder gar die Funktionsfähigkeit der Verwaltung nötigen nicht zu einer anderen Auslegung. Im einzelnen wird auf die näheren Gründe der genannten Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts Bezug genommen, die auch in der früher abweichenden Literatur Zustimmung gefunden hat (vgl. Clemens / Scheuring / Steingen / Wiese / Fohrmann / Jeske / Görgens, BAT, § 24 Erl. 1; Uttlinger / Breier / Kiefer / Hoffmann / Pühler, BAT, § 24 Erl. 1; Grabendorff / Windscheid / Ilbertz / Widmaier, BPersVG, 8. Aufl., § 75 Rn. 10; ebenso: Altvater / Bacher / Hörter / Peiseler / Sabottig / Schneider / Vohs, BPersVG, 4. Aufl. § 75 Rn. 13; Dietz / Richardi, BPersVG, 2. Aufl., § 75 Rn. 28; a.M.: Fischer / Goeres in: Fürst GKÖD K § 75 Rn. 21 b; Lorenzen / Haas, BPersVG, § 75 Rn. 36 a). Die maßgeblichen Erwägungen sind aus der Sicht des Senats wie folgt zusammenzufassen:</p>
	17	<p>a) Dem Wortlaut des § 75 Abs. 1 Nr. 2 BPersVG lassen sich Anhaltspunkte für eine Einschränkung des Mitbestimmungstatbestandes auf die Fälle einer dauerhaften Übertragung einer höher oder niedriger zu bewertenden Tätigkeit nicht entnehmen. Der allgemeine Sprachgebrauch mag dem zwar nicht absolut entgegenstehen, gibt aber jedenfalls für eine solche Einschränkung positiv nichts her. Hingegen weist der vom 7. Senat des Bundesverwaltungsgerichts als maßgeblich angeführte Sprachgebrauch der Tarifverträge des öffentlichen Dienstes in eine andere Richtung. In den §§ 22 bis 24 BAT sind sowohl Fälle angesprochen, in denen eine Tätigkeit nur „vorübergehend übertragen“ wird als auch solche, in denen diese Tätigkeit „nicht nur vorübergehend“, d. h. auf Dauer, ausgeübt wird. Da der Gesetzgeber des Bundespersonalvertretungsgesetzes diese durch die Tarifverträge vorgegebene Unterscheidung in § 75 Abs. 1 Nr. 2 BPersVG nicht aufgegriffen hat, ist nicht anzunehmen,</p>

Entscheidungssammlung „Eingruppierungsrecht des öffentlichen Dienstes“	Urteil 686
BVerwG Beschluss vom 08.10.1997 – BVerwG 6 P 9.95 – bearbeitet von Klaus Krasemann, Münster	EEÖD

		dass er die Mitbestimmung auf die Fälle einer dauerhaften Übertragung hat beschränken wollen. Wenn er dies gewollt hätte, so hätte es nahegelegen, wie in anderen Gesetzen zum Ausdruck zu bringen, dass es ihm lediglich um die „nicht nur vorübergehende“ Übertragung gehe (vgl. etwa § 76 Abs. 1 Nr. 2 BaWüPersVG, § 76 Abs. 1 Nr. 2 BlnPersVG, § 63 Abs. 1 Nr. 10 BbgPersVG), oder aber, ab welcher Dauer von einer mitbestimmungspflichtigen Übertragung die Rede sein kann, wie dies für andere Maßnahmen etwa in § 75 Abs. 1 Nr. 4 BPersVG oder in § 95 Abs. 3 BetrVG geschehen ist (vgl. auch die landesrechtlichen Regelungen in Art. 75 Abs. 1 Nr. 3 Bay-PersVG, § 72 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 NWPersVG, § 65 Abs. 2 Nr. 3 NdsPersVG, § 78 Abs. 2 Nrn. 3, 4 und 5 RhP-PersVG a.F.).
	18	<p>b) Gegen eine einschränkende Auslegung des § 75 Abs. 1 Nr. 2 BPersVG sprechen insbesondere auch die Gesetzesmaterialien des Bundespersonalvertretungsgesetzes. Nach Verabschiedung des Gesetzes durch den Deutschen Bundestag hat das Land Bayern während des Zustimmungsverfahrens im Bundesrat beantragt, den Vermittlungsausschuss anzurufen und das BPersVG in einigen Punkten zu ändern, u. a. auch zu § 76 Abs. 1 Nr. 3 (BRDrucks 50/10/74 S. 3). Die Nr. 3, die bis dahin lautete,</p> <p style="padding-left: 40px;">„3. Übertragung einer höher oder niedriger zu bewertenden Tätigkeit,“</p> <p>sollte wie folgt gefasst werden:</p> <p style="padding-left: 40px;">„3. nicht nur vorübergehende Übertragung der Dienstaufgaben eines anderen Amtes mit anderem Endgrundgehalt,“.</p>
	19	Begründet wurde dieser Änderungsantrag im Wesentlichen wie folgt: „Eine nur vorübergehende Übertragung von Dienstaufgaben des anderen Amtes mit anderem Endgrundgehalt soll nicht der Beteiligung des Personalrats nach dieser Vorschrift unterliegen“ (BRDrucks 50/10/74 S. 3). Der Bundesrat hat diesem Antrag jedoch nicht stattgegeben und dem Gesetz in der vom Deutschen Bundestag verabschiedeten Fassung zugestimmt (BRDrucks 50/74). Daraus ergibt sich im Umkehrschluss,

Entscheidungssammlung „Eingruppierungsrecht des öffentlichen Dienstes“	Urteil 686
BVerwG Beschluss vom 08.10.1997 – BVerwG 6 P 9.95 – bearbeitet von Klaus Krasemann, Münster	EEöD

		dass der Gesetzgeber die „nur vorübergehende Übertragung“ in den Mitbestimmungstatbestand des § 76 Abs. 1 Nr. 3 BPersVG mit einbeziehen wollte. Nichts anderes kann dann für den insoweit im Wortlaut identischen § 75 Abs. 1 Nr. 2 BPersVG gelten, zumal da die Begründung des Abänderungsantrages die nach Ansicht des Landes Bayern nicht sachgerechte Übernahme des Wortlautes aus dem „Recht der Angestellten und Arbeiter“ beanstandet hatte.
	20	c) Aus der inneren Systematik der Mitbestimmungsregelung in § 75 Abs. 1 Nr. 2 BPersVG ergibt sich nichts anderes. Die dauerhafte Übertragung einer höher oder niedriger zu bewertenden Tätigkeit ist stets mit einer Höher- oder Rückgruppierung verbunden. Wäre es dem Gesetzgeber in allen Fällen des § 75 Abs. 1 Nr. 2 BPersVG ausschließlich darum gegangen, die Personalvertretung nur an Maßnahmen zu beteiligen, die unmittelbare Änderungen des Lohn- und Vergütungsanspruchs - und nicht etwa auch die Zahlung von Zulagen - zur Folge hätten, wie dies der Oberbundesanwalt meint, so hätte sich wegen dieser Tarifautomatik die Anführung der Übertragung einer höher oder niedriger zu bewertenden Tätigkeit erübrigt. Es hätte dann bei der Mitkontrolle der Eingruppierung in die richtige Vergütungsgruppe im Wege der Mitbestimmung bei der Höher- oder Rückgruppierung verbleiben können. Also muss die zusätzliche Erwähnung der Übertragung einer höher oder niedriger zu bewertenden Tätigkeit einen selbständigen beteiligungsrechtlichen Gehalt haben.
	21	Auch aus dem Verhältnis der Nr. 2 zu den unter den übrigen Nummern des § 75 Abs. 1 BPersVG zusammengefassten Mitbestimmungstatbeständen ergeben sich keine anderen Hinweise. Da unter den Voraussetzungen des § 24 BAT die vorübergehende (§ 24 Abs. 1 BAT) einschließlich der vertretungsweisen (§ 24 Abs. 2 BAT) Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit eine Zulage auslösen kann, besteht auch bei einer Zuordnung dieser Formen der Übertragung zu § 75 Abs. 1 Nr. 2 BPersVG ein sinnvoller Zusammenhang zwischen den dann insgesamt unter dieser Nummer zusammengefassten Mitbestimmungstatbeständen.
<i>Sinn und Zweck der</i>	22	d) Mit Recht hat das Bundesarbeitsgericht den Sinn

Entscheidungssammlung „Eingruppierungsrecht des öffentlichen Dienstes“	Urteil 686
BVerwG Beschluss vom 08.10.1997 – BVerwG 6 P 9.95 – bearbeitet von Klaus Krasemann, Münster	EEÖD

<i>Mitbestimmung bei der Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit.</i>	<p>und Zweck der Mitbestimmung bei der Übertragung einer höher oder niedriger zu bewertenden Tätigkeit darin gesehen, durch den Personalrat sowohl die Interessen des unmittelbar betroffenen Arbeitnehmers als auch insbesondere diejenigen der anderen Arbeitnehmer in der Dienststelle zur Geltung zu bringen, <u>um auch bei derartigen Maßnahmen eine Behandlung aller Angehörigen der Dienststelle nach Recht und Billigkeit zu gewährleisten.</u> Auch von daher rechtfertigt sich hier keine den Wortlaut einengende Auslegung. Denn wie das Bundesarbeitsgericht zutreffend ausgeführt hat, kann auch die nur vorübergehende Übertragung der hier in Rede stehenden Tätigkeiten sowohl die Rechtsstellung des betroffenen Arbeitnehmers nachhaltig beeinflussen als auch die Interessen der anderen Arbeitnehmer der Dienststelle in gewichtiger Weise berühren. Für den betroffenen Arbeitnehmer gilt, dass eine Bewährung bei der vorübergehenden Wahrnehmung höherwertiger Tätigkeiten seinen beruflichen Aufstieg begünstigen, ein Scheitern sich für ihn insoweit nachteilig auswirken kann. Außerdem kann für ihn unter den Voraussetzungen des § 24 BAT ein Anspruch auf eine Zulage entstehen. Aus der Sicht der anderen Beschäftigten in der Dienststelle kann sich die Frage stellen, warum nicht ihnen die Vergünstigungen und Chancen eingeräumt werden, die mit der Möglichkeit einer vorübergehenden Wahrnehmung einer höherwertigen Tätigkeit verbunden sind. Außerdem können sich für sie aus der Zusammenarbeit mit denjenigen, denen höherwertige Tätigkeiten übertragen werden, zusätzliche erhebliche Belastungen ergeben.</p>
23	<p>e) Das Interesse an der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Verwaltung gebietet hier keine andere Auslegung, wenn man die Grenzen berücksichtigt, an die eine Mitbestimmung bei der Übertragung höherwertiger Tätigkeiten in Vertretungsfällen stößt. Alle Mitbestimmungsfälle des § 75 Abs. 1 BPersVG betreffen Maßnahmen der Dienststelle, die auf das einzelne Beschäftigungsverhältnis bezogen sind. Von dieser Mitbestimmung unberührt bleiben generelle Regelungen verwaltungsorganisatorischer Art, wie sie z. B. in den Vertretungsregelungen der Geschäftsverteilungs- und/oder Vertretungspläne enthalten sind. Eine auf diesem Wege</p>

Entscheidungssammlung „Eingruppierungsrecht des öffentlichen Dienstes“	Urteil 686
BVerwG Beschluss vom 08.10.1997 – BVerwG 6 P 9.95 – bearbeitet von Klaus Krasemann, Münster	EEöD

		planmäßig vorwegnehmende Übertragung anderer (höher oder niedriger zu bewertender) Tätigkeiten ist eine der Mitbestimmung entzogene organisatorische Maßnahme der Dienststelle (§ 104 Satz 3 BPersVG). Sie steht auch beim späteren Eintritt des konkreten Vertretungsfalles nicht der Mitbestimmung offen, wenn und soweit die Übertragung der Vertretung die automatische Folge der vorwegnehmenden Regelung ist, eine Aufgabenübertragung im Einzelfall also nicht mehr erfolgen muss.
	24	Das Erfordernis der Durchführung von Mitbestimmungsverfahren in den verbleibenden Vertretungsfällen und den sonstigen Fällen einer vorübergehenden Übertragung höherwertiger Tätigkeiten muss die Verwaltungstätigkeit nicht beeinträchtigen. Denn die verbleibenden Fälle dürfen nicht sehr häufig sein. Außerdem besteht in diesen Fällen die Möglichkeit einer vorläufigen Regelung nach § 69 Abs. 5 BPersVG, die es dem Dienststellenleiter ermöglicht zu verhindern, dass die Erfüllung des Amtsauftrages gefährdet wird. Die Rechtsprechung des Senats zu § 69 Abs. 5 BPersVG ist nicht in dem Sinne zu verstehen, dass sie sehr kurzfristig wirksame Maßnahmen in personellen Angelegenheiten, die sich voraussichtlich vor Abschluss des Beteiligungsverfahrens, d.h. binnen weniger Wochen, wieder erledigt haben werden, von vorläufigen Regelungen wegen überhöhter Anforderungen praktisch ausnehmen würde. Insbesondere wenn von derart kurzfristigen Maßnahmen die Aufgabenerfüllung der Dienststelle abhängt, müssen vorläufige Regelungen bis zur Äußerung des Personalrates möglich sein. Dies ist auch unter Berücksichtigung der Belange der Personalvertretung unbedenklich, wenn und soweit der Dienststellenleiter seinen Pflichten nach § 69 Abs. 5 Satz 2 BPersVG nachkommt. An die „Unverzüglichkeit“ der Einleitung des Mitbestimmungsverfahrens sind dann allerdings strenge Anforderungen zu stellen.
	25	f) Der Senat hat erwogen, ob sich weitergehende Einschränkungen durch eine Übernahme der Mindestzeiten aus § 24 Abs. 1 und 2 BAT mit Gründen der Praktikabilität rechtfertigen lassen. Nicht zuletzt deshalb, weil ausweislich der Gesetzesmaterialien eine unbewusste gesetzliche Regelungslücke - wie dargelegt - nicht vorliegt, sieht er sich daran gehindert. Die drei Fristen in § 24 Abs.

Entscheidungssammlung „Eingruppierungsrecht des öffentlichen Dienstes“	Urteil 686
BVerwG Beschluss vom 08.10.1997 – BVerwG 6 P 9.95 – bearbeitet von Klaus Krasemann, Münster	EEöD

		<p>1 und 2 BAT (ein, zwei bzw. drei Monate) zeigen aber, dass bei sehr kurzen Zeiträumen, etwa bei der vertretungsweisen Übertragung höherwertiger Tätigkeiten aus unvorhergesehenem Anlass, die etwa auf wenige Stunden begrenzt ist, die individuellen Belange der Betroffenen allenfalls marginal berührt werden. Entsprechendes gilt für die kollektiven Belange, die der Personalrat zu vertreten hat. Weichenstellungen für spätere Höhergruppierungen sind hier unmittelbar nicht zu erwarten. Bei diesen nur für sehr kurze Zeiträume angeordneten Vertretungen fehlt es offensichtlich an der personalvertretungsrechtlichen Relevanz der „Notmaßnahme“; faktisch handelt es sich hierbei dann auch nicht mehr um die p e r s o n e n b e z o g e n e Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit. Vielmehr steht die Aufgabenerfüllung im Vordergrund. Etwas anderes gilt jedoch etwa dann, wenn diese kurzfristige, stundenweise Vertretungsanordnung sich bei derselben Person mehrfach wiederholt. In diesen Fällen lässt sich die personalvertretungsrechtliche Relevanz nicht als offensichtlich fehlend verneinen, ist daher die Beteiligung der Personalvertretung aus den vorstehend dargelegten Gründen geboten. Zur Vermeidung unnötiger Konflikte und eines unnötigen Verwaltungsaufwandes werden sich Dienststelle und Personalvertretung einer Dienstvereinbarung, die die Behandlung von kurzfristigen Vertretungsregelungen zum Inhalt hat, nicht widersetzen können. In ihr ließen sich für Bereiche, in denen anstelle einer konkret vorwegnehmenden Vertretungsregelung eine flexible Gestaltung der Vertretung dringend angezeigt erscheint, allgemeine Grundsätze für die spätere Heranziehung zur Vertretung im Einzelfall regeln.</p>
	26	<p>4. Nur aus Gründen der Klarstellung war nach allem der Ausspruch des Beschwerdegerichts um die Einschränkung zu ergänzen, dass die Mitbestimmung bei der Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit zwar auch in Vertretungsfällen gegeben ist, jedoch insoweit nicht, als dies bereits durch den Geschäftsverteilungs- und/oder Vertretungsplan der Dienststelle vorweggenommen ist. Eine derart einschränkende Klarstellung ist möglich, weil sie den Ausspruch über das zur Entscheidung gestellte Begehren nicht ändert. Weder die anlassgebende Maßnahme noch das Vorbringen des Antragstellers deuten darauf hin, dass eine Entscheidung auch zu Beteiligungs-</p>

Entscheidungssammlung „Eingruppierungsrecht des öffentlichen Dienstes“	Urteil 686
BVerwG Beschluss vom 08.10.1997 – BVerwG 6 P 9.95 – bearbeitet von Klaus Krasemann, Münster	EEöD

		fragen anderer als personeller Einzelmaßnahmen begehrt wird. Die Klarstellung erscheint andererseits nötig, weil die knappe Begründung der Beschwerdeentscheidung es als möglich erscheinen lässt, das Vorbringen des Beteiligten und des Oberbundesanwalts es sogar als wahrscheinlich nahelegen, dass der Ausspruch ohne diese Klarstellung Missverständnisse auslöst.
	27	Die Festsetzung des Gegenstandswerts beruht auf § 10 Abs. 1 BRAGO in Verbindung mit § 8 Abs. 2 BRAGO.